



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Frau Sektionschefin
Dr. Maria Reiffenstein
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
Wien
T +43 (0) 5 90 900-3739
F + 43 (0) 5 90 900113739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at>

18. Dezember 2015

Verbraucherzahlungskontogesetz

Sehr geehrte Frau Sektionschefin Dr. Reiffenstein,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die WKÖ sieht aus grundsätzlichen Erwägungen Regelungen, die einen Kontrahierungszwang vorsehen, kritisch, kann aber die Grundintention der Richtlinie und des Gesetzesvorschlages, nämlich Verbrauchern Zugang zu Konten zu ermöglichen, mittragen. Bei der Umsetzung ist jedoch auf ausgewogene und technisch sowie ökonomisch machbare Lösungen zu achten. Generell weisen wir in diesem Zusammenhang auf das in Österreich besonders günstige Preis-Leistungs-Verhältnis gerade im Zahlungsverkehr hin.

Wir danken auch für die konstruktive Vorgangsweise im Vorfeld der Erstellung des Entwurfes.

Gerade hinsichtlich des Zugangs zu Konten sollte die Intention des Vorhabens im Vordergrund stehen, Verbrauchern, die keinen Zugang zu einem regulären Konto bekommen, einen Anspruch auf ein Basiskonto einzuräumen.

Preisregulierungen sind auch aus grundsätzlichen Erwägungen bedenklich und können ein Innovationshemmnis darstellen. Es sollte daher von einer starren Entgeltregelung abgegangen und ein flexiblerer Gestaltungszugang, etwa wie ihn der deutsche Entwurf enthält, gewählt werden.

§ 5 VZKG

Wir sprechen uns für die Zulässigkeit der Verrechnung des Portos bei Zusendung der Entgeltaufstellung in Papierform aus.

§ 6 Abs. 2 Z 11 VZKG

Hier ist ohne Richtlinienerfordernis verpflichtend vorgesehen, dass die Entgeltinformation gemeinsam mit der vorvertraglichen Information auszuhändigen ist. Die Bestimmung sollte daher in dem Sinne geändert werden, dass die Entgeltinformation auch nach der vorvertraglichen Information erbracht werden kann.

§ 6 Abs. 3 VZKG

Der Begriff „Dienste“ ist im VZKG nicht definiert. Daraus ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten, welche weiteren Bestandteile in die Entgeltinformationen aufzunehmen sind. Es sollte daher klargestellt werden, dass sich der Begriff „Dienste“ auf Zahlungsdienstleistungen bezieht und nicht auf sonstige Bankgeschäfte (z.B. Kreditgeschäft, Wertpapiergeschäft, etc.).

§ 6 Abs. 4 VZKG

Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie erfordert bloß ein „Zurverfügungstellen“ (siehe 1. Absatz), was aufgrund der ergänzenden Regelung (siehe 2. Absatz) als „bereit stellen“ zu verstehen ist. Wir regen daher an, dass die Formulierung wie folgt an den Text der Richtlinie angeglichen wird:

„(4) Der Zahlungsdienstleister hat dem Verbraucher ein Glossar bereit zu stellen, das zumindest die standardisierten Begriffe, die in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste festgelegt sind, und die entsprechenden Begriffsbestimmungen enthält. Das Glossar einschließlich etwaiger weiterer Begriffsbestimmungen muss in klarer, eindeutiger und allgemein verständlicher Sprache abgefasst sein und es darf nicht irreführend sein.“

§ 6 Abs. 5 VZKG

Auch hier sollte an Stelle der Verwendung des neuen Begriffs „bereitzustellen“, die in der Richtlinie gewählte Formulierung „zugänglich zu machen“ verwendet werden bzw. in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass zwischen dem in Z 2 verwendeten Begriff „bereitzustellen“ und den in Z 3 verwendeten Begriff „zugänglich zu machen“ kein Unterschied besteht.

§ 8 Abs. 1 VZKG

Wir ersuchen, diese Formulierung an die Bestimmung der Richtlinie anzupassen, sodass der Beginn des § 8 Abs. 1 wie folgt lautet:

„(1) Unbeschadet seiner nach (...) hat der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher mindestens einmal jährlich eine Entgeltaufstellung zur Verfügung zu stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: (...)“

§ 8 Abs. 2 Z 1 VZKG

Relevant ist nach der Richtlinie, was mit dem Kunden vereinbart wurde. Wir ersuchen daher um Streichung der betreffenden Passage „in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger“. In den Erläuternden Bemerkungen wird hierzu ausgeführt, dass die Entgeltaufstellung in der Regel wohl gemeinsam mit einem der Kontoauszüge mitgeteilt oder zugänglich gemacht wird. Da die Kontoauszüge in der Regel über den Kontoauszugsdrucker in Kleinformat erstellt werden, wird dies jedoch voraussichtlich nicht möglich sein. Dies schon auf Grund des Umfangs der zu erteilenden Informationen bzw. der Vorgaben hinsichtlich Ausgestaltung der Entgeltaufstellung (gemeinsames Symbol, Format gemäß den noch zu erlassenden technischen Durchführungsstandards). Es sollte im Interesse der Kunden (= Verbraucher) möglich sein, die Entgeltaufstellung auch mittels des vom Kunden für Bankgeschäfte bevorzugten und mit ihm vereinbarten Kommunikationsmittel (z.B. Online-Banking) zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Abs. 2 Z 4 VZKG

Der Kunde hat diese Informationen ohnehin bereits erhalten, weshalb diese über die Richtlinie hinausgehende Bestimmung nicht erforderlich ist.

§ 15 Abs. 1 Z 3 VZKG

Die Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Zahlungsdienstleister im Vorhinein nur über die „von ihm“ in Rechnung gestellten Entgelte aufzuklären hat.

§ 16 Abs. 2 VZKG

Unklar ist, was unter „gleichwertigen Verfahren“ zu verstehen ist. Wir schlagen daher eine Änderung wie folgt vor:

„Die Ermächtigung ist vom Verbraucher in der in § 38 Abs. 2 Z 5 BWG vorgesehenen Form zu erteilen ...“

Da die Weitergabe der Daten vom übertragenden Zahlungsdienstleister an den empfangenden Zahlungsdienstleister nur möglich ist, wenn eine Entbindung vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG erfolgt, darf § 16 Abs. 2 nicht darüber hinausgehen, da eine einfache gesetzliche Bestimmung keine (weitere) Ausnahme vom Bankgeheimnis schaffen kann.

§ 18 Abs. 1 Z 4 und Z 5 VZKG

Der letzte Teilsatz „[...] und übermittelt ihnen eine Kopie der Ermächtigung des Verbrauchers.“ sollte jeweils gestrichen werden.

Die Übermittlung einer Kopie der Ermächtigung des Verbrauchers an den Zahler bzw. Zahlungsempfänger - die im heutigen Prozess nicht vorgesehen ist - ist für Kreditinstitute nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar. Außerdem erhalten sie heute vom Verbraucher eine Ermächtigung für die Verständigung mehrerer Zahlungsempfänger, d.h. die Ermächtigung enthält zahlungsrelevante Daten sowie Kundendaten von anderen Zahlungsempfängern.

Falls der letzte Teilsatz nicht gestrichen werden kann, schlagen wir folgende Umformulierung vor: „[...] und informiert, dass dem Kreditinstitut die Ermächtigung des Verbrauchers vorliegt.“

§ 21 VZKG

In der Richtlinie wird ausdrücklich nur von einem unmittelbaren Schaden gesprochen. Wir ersuchen daher in das Gesetz aufzunehmen, dass nur für „unmittelbare Schäden“ gehaftet wird.

Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltenen Ausführungen, wonach sich die Unmittelbarkeit ohnehin aus dem Rechtswidrigkeitszusammenhang ergäbe, sind nicht ausreichend. Es wird nämlich festgehalten, dass ein Unterschied besteht zwischen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Durch den Verweis auf den Rechtswidrigkeitszusammenhang wird demnach nur festgehalten, dass nicht für alle mittelbaren Schäden gehaftet wird. Es besteht daher auf nationaler Ebene wohl auch eine Differenzierung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Die Abgrenzung ist nicht abschließend über den Rechtswidrigkeitszusammenhang lösbar. Es sollte daher im Sinne der Richtlinie das Wort „unmittelbar“ ins Gesetz aufgenommen werden.

Eine verschuldensunabhängige Haftung der Zahlungsdienstleister für Schäden des Verbrauchers ist weder aus Art. 13 noch aus Erwägungsgrund 33 der Richtlinie ableitbar. Somit sollte die Bestimmung einschränkend dahingehend korrigiert werden, dass der Zahlungsdienstleister (nur) dann haftet, wenn seinerseits eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt.

§ 22 VZKG

Es muss sichergestellt sein, dass eine sachliche Differenzierung möglich ist. So muss es z.B. zulässig sein, **Online-Eröffnungen von Konten ausschließlich auf das Inland zu beschränken**, da sonst ausländisches Verbraucherrecht zur Anwendung kommen kann. Es muss daher möglich sein, Verträge nur derart anzubieten, dass die Vereinbarung der Anwendung inländischen Rechts zulässig ist.

Außerdem sollte weiterhin ein **Ferngeschäft generell oder auch die Geschäftsverbindung z.B. mit in den USA steuerpflichtigen Personen**, auch wenn sie einen rechtmäßigen Aufenthalt in der Union haben, **abgelehnt werden können**, da die steuerliche Behandlung dieser Konten einen enormen Aufwand darstellt. Derartige Fälle stellen eine sachliche Differenzierung dar.

§ 23 VZKG

Unklar bleibt auch, wie der Verbraucher seinen rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union dem Kreditinstitut nachweisen bzw. wie das Kreditinstitut dieses Tatbestandsmerkmal letztlich überprüfen soll. Jedenfalls wäre eine Klarstellung erforderlich, auf welche Weise dieser Anknüpfungspunkt tatsächlich in der Praxis vom Kreditinstitut überprüft werden kann. Es wäre sachgerecht, dass nur Kunden vom Kreditinstitut akzeptiert werden müssen, die auch tatsächlich ein schützenswertes Interesse an einem solchen Konto haben und dieses gegenüber dem Kreditinstitut glaubhaft bescheinigen können.

Wir ersuchen nochmals um Klarstellung, dass die Erläuternden Bemerkungen zu § 23 Abs. 6, wonach die jeweiligen Dokumente, Informationen und Daten stets **aktualisiert** werden sollten, nur so verstanden werden können, dass dies ausschließlich eine **Verpflichtung des Verbrauchers** sein kann, auf die das Kreditinstitut keinen Einfluss nehmen kann. Kommt der Verbraucher daher dieser Verpflichtung nicht - fristgerecht - nach, sollte dies auch als Ablehnungsgrund in § 24 verankert werden.

Da sich diese Situation auch bei einem **bestehenden Konto** mit grundlegenden Funktionen ergeben kann, ist für den Fall, dass der Verbraucher seiner Verpflichtung zur Aktualisierung von Dokumenten, Informationen und Daten nicht entspricht, ein **eigener Kündigungsgrund in § 27 Abs. 2** zu verankern.

§ 23 Abs. 7 VZKG

Der neue § 23 Abs. 7 normiert, dass die Verpflichtungen des Kreditinstituts u.a. gemäß §§ 40 bis 41 BWG unberührt bleiben. Gleichzeitig wurde jedoch der Ablehnungsgrund gemäß § 24 Abs. 1 des Vorentwurfes vom 23. Juni 2015 gestrichen, der aber erhalten bleiben sollte.

In diesem Zusammenhang sollte für die **Ablehnung der Eröffnung eines neuen bzw. der Kündigung eines bestehenden Basiskontos** (gemäß § 27 Abs. 2 Z 1) der bloße Verdacht der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder des Finanzbetruges ausreichen.

§ 24 Abs. 1 Z 1 VZKG

Die erfolgte **Kündigung** der bestehenden Kontoverbindung sollte **vom Kunden nachzuweisen** sein, sohin die bloße Behauptung der erfolgten Kündigung nicht ausreichend sein.

§ 24 Abs. 1 und 2 VZKG

Angesichts der Tatsache, dass der Entwurf die allgemeine Verpflichtung Basiskonten anzubieten durch alle Kreditinstitute vorsieht, bedarf es einer Präzisierung der Ablehnungsgründe, die den Zweck des Gesetzesvorhabens berücksichtigt.

Die Zielrichtung, dass Verbraucher, die keinen Zugang zu einem regulären Konto bekommen, einen Anspruch auf die Einräumung eines Basiskontos erhalten, kann die Kreditwirtschaft mittragen. Im Gegensatz zu diesem nachvollziehbaren Ziel soll aber nicht allen Bankkunden, die bereits ein reguläres Konto führen, ein Wechsel auf ein gesetzlich reguliertes Basiskonto ermöglicht werden. Kunden, die ihr reguläres Konto bei ihrer Bank selbst kündigen, sollten keinen Anspruch auf die Einräumung eines Basiskontos erhalten.

Ebenso sollte das Kreditinstitut über die ehrenwörtliche Bestätigung hinaus weitere Nachweise zur Glaubhaftmachung des Kontobedarfs verlangen können, wenn nach den Umständen des Falls davon auszugehen ist, dass der Kunde bereits bisher ein Zahlungskonto bei einem österreichischen Kreditinstitut hat(te).

Ein solcher Nachweis kann darin bestehen, dass der Kunde belegt, dass seine regelmäßigen Einkünfte bislang auf ein Zahlungskonto überwiesen wurden, das seitens des Kreditinstitutes (und nicht von Seiten des Kontoinhabers) ordentlich gekündigt wurde. Weiters wäre auch zu überlegen, ob man unrichtige Angaben des Kunden mit einer (gegenüber gerichtlichen Strafdrohungen natürlich subsidiären) Verwaltungsstrafe sanktioniert, um etwaigen Missbrauchsfällen präventiv zu begegnen.

§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. b VZKG

§ 25 Abs. 1 listet all jene Dienste auf, die ein Zahlungskonto mit **grundlegenden Funktionen** jedenfalls umfassen muss. Hiervon sind gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c auch Überweisungen umfasst. Es bedarf (zumindest in den Erläuternden Bemerkungen) der Klarstellung, **welche Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten**, einschließlich Online-Zahlungen, **erfasst sein sollen**. Es kann sich hier wohl nur um eine Karte auf Habenbasis und keine klassische Debetkarte mit Finanzierungscharakter handeln.

§ 26 Abs. 5 VKZG

Auf Basis des Art. 17 Abs. 6 der Richtlinie kann der nationale Gesetzgeber vorsehen, dass für die Anzahl der Einzüge, Überweisungen und Kreditkartenzahlungen eine Schwelle festgelegt wird, ab deren **Überschreitung für weitere derartige Transaktionen ein höheres Entgelt** verrechnet werden darf. Die Schwelle muss dergestalt sein, dass der übliche Bedarf an solchen Transaktionen darunter liegt und das Entgelt für die weiteren Transaktionen dann die im Kreditinstitut üblichen Sätze nicht überschreitet. Von diesem Wahlrecht sollte der österreichische Gesetzgeber für die Zwecke der Missbrauchsprävention Gebrauch machen.

§ 25 Abs. 2 Z 1 regelt den **inhaltlichen Umfang**, innerhalb dessen das Kreditinstitut Inhabern von Basiskonten die in § 25 Abs. 1 angeführten Dienste anbieten muss. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, bei einem Basiskonto die gleichen Leistungen zur Verfügung zu stellen wie bei den anderen von ihm am Markt angebotenen Verbraucherzahlungskonten. Das Kreditinstitut ist aber nicht gezwungen, Dienste anzubieten und zu erbringen, die es auch sonst Verbrauchern nicht anbietet. Es sollte klargestellt werden, dass Kreditinstitute, die ihren Kunden mit „normalen“ Zahlungskonten Leistungen von Kooperationspartnern anbieten, nicht verpflichtet sind, diese Leistungen auch Inhabern von Basiskonten anzubieten.

§ 25 Abs. 6 VZKG

Hier wäre klarzustellen, dass eine Ausgestaltung des Zahlungskontos ausschließlich mit jenen grundlegenden Funktionen, welche das Zahlungskontogesetz verlangt, keine Diskriminierung sein kann.

§ 26 Abs. 1 Z 1 und 2 VZKG

Diese Festlegung einer Obergrenze - laut Erläuternden Bemerkungen ohne Berücksichtigung des nationalen Einkommensniveaus - entspricht nicht den Vorgaben des Art. 18 der Richtlinie, der eine generelle Orientierung am nationalen Einkommensniveau und an den durchschnittlichen Entgelten für Zahlungskonten in den jeweiligen Mitgliedstaaten, jedoch keine staatliche Preisregulierung vorsieht. Nach Art. 18 der Richtlinie kann auch ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

Neben der betraglichen Höchstgrenze von 80 Euro ist in **§ 26 Abs. 1 Z 2** des Begutachtungsentwurfs eine zweite Grenze vorgesehen, nämlich die allenfalls niedrigeren Entgelte bei dem für den betreffenden Kunden günstigsten der aktuell vom Kreditinstitut angebotenen Zahlungskonten. Es ist fraglich, ob diese Meistbegünstigung auch sachlich gerechtfertigt ist. Die Erläuterungen zum deutschen Umsetzungsentwurf verneinen das explizit unter Hinweis darauf, dass es den basiskontoführenden Instituten nicht zugemutet werden kann, bei allen entgeltsbezogenen Marketingüberlegungen auch die Auswirkungen auf die Basiskonten zu berücksichtigen. Unterbleibt die Marketingmaßnahme im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung auch der Basiskonten, hätte das nachteilige Auswirkungen auf die „Normalkunden“. Daher sprechen wir uns **gegen diese zweite Ziffer** aus.

Dass das Entgelt für das Verbraucherzahlungskonto maximal dem Entgelt für das günstigste vom Kreditinstitut angebotene Zahlungskonto entsprechen darf, könnte überhaupt nur dann gelten, wenn die beiden Konten vergleichbar sind. Nicht vergleichbar sind jedoch Konten, bei denen eine fixe (niedrige) Grundgebühr und (höhere) variable Kosten vereinbart werden. Beispielsweise könnte eine geringe Kontoführungsgebühr mit höheren Buchungszeilengebühren kombiniert werden, die dem Kunden bei geringen Umsätzen auch ein geringes Entgelt abverlangt. Es soll daher klargestellt werden, dass ein Konto mit geringen Fixkosten und hohen variablen Kosten nicht vergleichbar ist mit einem Konto iSd **§ 26 Abs. 1 Z 2** und das Entgelt für dieses Konto nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden darf.

Davon abgesehen sprechen wir uns gegen die kumulative Anwendung der beiden in **§ 26 Abs. 1 Z 1 und 2** vorgesehenen Preisobergrenzen aus. So ist die vorgesehene Prüfung der in **Z 2** vorgesehenen Obergrenze mit erheblichem personellen und EDV-Aufwand verbunden. Es bedarf im Vorfeld einer genauen Analyse des Kundenverhaltens, wobei auch von den Kunden die tatsächlichen Transaktionszahlen wohl häufig schwer vorhersehbar sind. Außerdem müssten bei allen Konto-Produkten, bei welchen der Grundpreis unter 80 Euro liegt (etwa bei Konten, die hauptsächlich zur reinen Online-Nutzung vorgesehen sind), aber in weiterer Folge der Betrag von 80 Euro durch verrechnete Einzelleistungen überschritten werden kann, EDV-mäßige Vorkehrungen getroffen werden, dass bei diesen Konten - wenn als Basiskonto geführt - maximal 80 Euro verrechnet werden. Überdies müssten diese Konten explizit auch als Basiskonten (inklusive der besonderen Kündigungsmöglichkeiten) ausgestaltet werden. Es würde sohin nicht ausreichen nur ein Konto-Produkt anzubieten, welches als Basiskonto ausgestaltet ist.

§ 26 Abs. 2 VZKG

Beim **reduzierten Satz von 40Euro** handelt es sich jedenfalls auch um einen substanziellen Beitrag der Kreditinstitute aus sozialen Überlegungen.

§ 26 Abs. 3 VZKG

Eine automatische Indexbindung dieser Änderungen wird in den Erläuternden Bemerkungen mit der Begründung verneint, dass es keinen speziellen Index für Kontoführungsentgelte gäbe. Dieser ist auch nicht notwendig, weil die Kontoführungsentgelte in Österreich flächendeckend an den Verbraucherpreisindex gebunden sind und das aktuell die einzige Möglichkeit ist, die Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen. Das sollte (analog zum Mietrecht) auch bei den Basiskontoentgelten erfolgen, denn nur damit wird das Verhältnis der Basiskontoentgelte zu den „Normalentgelten“ gewahrt. Wir ersuchen daher um eine **automatische Indexbindung an den Verbraucherpreisindex**, soweit die gesetzliche Obergrenze bestehen bleibt.

§ 27 Abs. 2 VZKG

Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 23 VZKG (letzter Absatz).

§ 27 Abs. 2 Z 7 VZKG

Das Wort „wiederholt“ geht über die Richtlinie hinaus und sollte gestrichen werden. Weiters sollte auch ein ordentliches Kündigungsrecht der Bank vorgesehen werden, wenn die (Weiter-) Führung des Basiskontos für das Kreditinstitut unzumutbar wird bzw. gegen zwingende rechtliche Bestimmungen verstoßen würde. Dies lässt sich anhand des folgenden Beispiels verdeutlichen: Aufgrund von Gesetzesänderungen oder Judikatur ist es erforderlich, den Rahmenvertrag für ein Basiskonto im Widerspruchsverfahren zu ändern (§ 29 ZaDiG). Wenn ein Kunde nun den von der Bank vorgeschlagenen Änderungen widerspricht, werden diese nicht wirksam. Sind aber die Änderungen notwendig, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen und lässt sich der Kunde von seinem Widerspruch nicht abbringen, muss der Bank das Recht eingeräumt werden, das entsprechende Basiskonto kündigen zu können.

§ 27 Abs. 3 VZKG

Der Verweis auf Abs. 2 Z 6 in § 27 Abs. 3 sollte gestrichen werden, weil im Fall dieser Z 6 (strafbare Handlung gegen das Kreditinstitut bzw. seine Mitarbeiter) die Fortsetzung der Kontoverbindung für das Kreditinstitut unzumutbar ist, sodass eine Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung möglich sein muss.

§ 28 Abs. 4 VZKG

Gemäß § 28 Abs. 4 hat das Kreditinstitut insbesondere Verbraucher, die besonders schutzbedürftig sind, und Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten der EU „jederzeit unentgeltlich zu unterstützen, soweit eine Hilfestellung im Einzelfall erforderlich ist [...]“. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist lediglich allgemein ausgeführt, dass das Kreditinstitut solche Verbraucher im jeweils erforderlichen Umfang individuell unterstützen muss. Gleichzeitig wird diese Unterstützungspflicht der Kreditinstitute insoweit eingeschränkt, dass diese nicht Deutsch sprechenden Verbrauchern keine Informationsunterlagen in ihrer Muttersprache oder in dieser Sprache beherrschender Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen im letzten Absatz sind insofern problematisch, weil abgeleitet werden könnte, dass eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterlagen zwar nicht in allen Sprachen, aber doch in einigen gängigen Sprachen bestehe. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass Unterlagen in keiner anderen Sprache (als Deutsch) zur Verfügung gestellt werden müssen, sofern Bank und Kunde nichts anderes vereinbaren.

Es stellt sich dabei auch die Frage, wie die Eröffnung eines Basiskontos erfolgen soll, wenn der Verbraucher/Asylwerber nicht der deutschen Sprache mächtig ist und im Einzelfall aus diesem Grund eine Kommunikation mit diesem nicht möglich ist. In diesem Fall müsste die Eröffnung

eines Basiskontos verweigert werden können, was sich jedoch nicht mit den Ablehnungsgründen gemäß § 24 deckt.

§ 29 Abs. 7 VKZG

Gemäß § 29 Abs. 7 hat die FMA die Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten alle vier Jahre ab ihrer Veröffentlichung zu bewerten und gegebenenfalls zu aktualisieren [...]. Wir ersuchen dabei um Klarstellung, innerhalb welcher Frist Kreditinstitute eine etwaige Aktualisierung umzusetzen haben.

Redaktionelle Anmerkungen:

- § 2 Z 6 VZKG: Redaktionsversehen - der hier zitierte § 2 Abs. 2 Z 7 ZaDiG existiert nicht.
- § 3 Abs. 4: Einen § 24 Abs. 4 gibt es nicht (es wäre daher § 24 Abs. 1 bis 3 anzuführen)
- § 29 Abs. 10 VZKG: Die zitierten Z 3 und 4 in Abs. 8 gibt es nicht.

Weitere Anmerkungen:

Zur vorliegenden Schätzung betreffend die Verwaltungskosten für Unternehmen dürfen wir auf Folgendes hinweisen:

Im vorliegenden Dokument wird von einer **jährlichen Belastung** von rund 6,76 Mio. Euro für die Unternehmer ausgegangen, welche unseren Einschätzungen zufolge noch deutlich unter den tatsächlichen Kosten liegen. So sind die angesetzten Personalkosten bereits auf Grund des angesetzten Stundensatzes von 37 Euro unrealistisch. Unter Berücksichtigung des Bruttolohnes sowie sämtlicher anteiliger Nebenkosten etwa für Infrastruktur müsste der Stundensatz etwa doppelt so hoch angesetzt werden.

Weiters wurden weder laufende Material-, oder IT-Kosten berücksichtigt, noch alle zusätzlichen Verpflichtungen (z.B. Information über Ratenkredit) bewertet.

So wurden unter anderem folgende Umstände nicht berücksichtigt:

1. Entgeltinformation und Glossar:

Unberücksichtigt bleibt hier

- dass die Entgeltinformation nicht nur beim Kontowechsel, sondern bei jeglicher Kontoeröffnung dem Kunden unentgeltlich mitgeteilt werden muss
- dass im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes einer Vergleichbarkeit von Kontogebühren damit zu rechnen ist, dass Kunden vor einer Kontoeröffnung sich bei mehreren Banken die Entgeltinformation besorgen, womit nicht jede Aushändigung der Entgeltinformation auch zu einer Kontoeröffnung führt
- Materialkosten (Papier, Wartung der Entgeltinformation auf der Homepage, Schalteraushang ..) Unrealistisch ist auch der angesetzte Zeitaufwand von 1 Minute pro Kunde

2. Entgeltaufstellung:

Es wurde insbesondere außer Acht gelassen, dass erhebliche Änderungen in der IT (im Zusammenhang mit Filterung und Aufbereitung der Daten, Erstellung der Entgeltaufstellung) erforderlich sind.

Unrealistisch ist der angesetzte Zeitaufwand von nur einer Minute pro Kunde. Ebenso wurden keine laufenden IT-Kosten, Materialkosten bzw. allfällige Portokosten berücksichtigt. Wir sehen hier auch keine Basis für den Abzug von 30 % „Sowiesokosten“, da es sich um ein eigenständiges Dokument handelt.

3. Information zum Kontowechsel:

Die zu diesem Punkt vorgenommene Gesamtschätzung zu den laufenden Kosten scheint realistisch. Unberücksichtigt bleibt aber, dass auch hier Einmalkosten anfallen (etwa IT-Tool für die notwendige Analyse der Transaktionen der letzten 13 Monate, Prozessänderung).

4. Allgemeine Informationen zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen:

Auch im Zusammenhang mit dem Konto mit grundlegenden Funktionen wurde der erforderliche Einmalaufwand (Änderung Verträge, AGB, erforderliche IT-Änderungen zur internen Kontenzeichnung/Feststellung der Überschreitung der 80-Euro-/40-Euro-Grenze) nicht berücksichtigt.

Weitere nicht einbezogene Kostenfaktoren:

- Information über Ratenkredite,
- einmalige Kosten durch die erforderlichen Anpassungen der bestehenden Dokumente an die standardisierten Bezeichnungen,
- FMA-Meldungen.

Letztendlich wird die Höhe sowohl der einmaligen Implementierungskosten als auch der sich aus dem laufenden Betrieb ergebenden Kosten davon abhängen, welche IT-Unterstützung umgesetzt werden kann.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



i.V. KommR Dr. Richard Schenz
Vizepräsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin